

newsletter

NATURA 2000-MANAGEMENTPLANUNG - BEGINN DER BEARBEITUNG IN FOLGENDEN GEBIETEN

Die Regierung von Oberbayern hat uns informiert, dass in diesem Jahr die Managementplanung in folgenden Gebieten beginnt:

FFH-Gebiete: Flughafen Fürstenfeldbruck (7733-371) im Landkreis Fürstenfeldbruck
 Ampermoos (7832-371) in den Landkreisen Landsberg am Lech, Fürstenfeldbruck, Starnberg
 Ammersee-Südufer und Raistingener Wiesen in den Landkreisen Landsberg am Lech und Weilheim
 Winterquartier der Mopsfledermaus in Burg Stein (8041-301) im Landkreis Traunstein
 Chiemsee (8140-372) in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein
 Ellbach- und Kirchseemoor (8235-301) in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach
 Loisach-Kochelsee Moore (8334-371) in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, Weilheim, Garmisch-Partenkirchen
 Vogelschutzgebiete: Loisach-Kochelsee Moore (8334-471) in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, Weilheim, Garmisch-Partenkirchen

Aufgrund der Corona-Situation finden aktuell keine Auftaktveranstaltungen zu Beginn der Managementplanung statt. Sobald erste Ergebnisse vorliegen und es die Corona-Situation zulässt, soll zu „Runden Tischen“ eingeladen werden, um den jeweiligen Entwurf des Managementplans vorzustellen und geplante Maßnahmen zu diskutieren. Geplant sind in den Sommermonaten einzelne Exkursionen.

Informationen zu den einzelnen Gebieten erhalten Sie an den AELFs Weilheim, Fürstenfeldbruck, Holzkirchen, Rosenheim und Traunstein oder finden Sie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern im Abschnitt „Aktueller Stand der Managementplanung“.

Informationen zur Managementplanung: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/themen_umwelt/natura_2000/index.html

Auftakte zur Managementplanung: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/themen_umwelt/auftakt_managementplanung/index.html

Runde Tische zur Managementplanung: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/themen_umwelt/natura2000_mpl/index.html

LWF-MERKBLATT 46

ANREICHERUNGSKULTUREN

Durch Schadereignisse oder geplante Holznutzungen entstehen Flächen, die in Verjüngung gebracht werden müssen. Üblich war bisher eine flächige Bepflanzung in Form eines engen und gleichmäßigen Pflanzverbands. Durch vermehrt auftretende Trockenjahre sind jedoch große Ausfälle in solchen Kulturen möglich. Auch steht teilweise nicht in ausreichendem Umfang Vermehrungsgut zur Verfügung und die Zeiträume für Kulturmaßnahmen werden enger. Alternativ kann bereits vorhandene oder zu erwartende Naturverjüngung - auch aus Pioniergehölzen - für die Neubegründung genutzt und diese mit geringem Aufwand punktuell durch weitere Baumarten angereichert werden.

Informationen zu solchen Anreicherungskulturen bietet das [LWF-Merkblatt Nr. 46](#).

KALAMITÄTSFIBEL

Die Forstwirtschaft muss sich zunehmend mit Kalamitätssituationen auseinandersetzen. Der Krisenmodus wird immer mehr zum Normalzustand. In jeder Kalamität ist der FZus gefordert, schnell Lösungen für die Mitglieder anzubieten. Kalamitäten durchbrechen das Alltagsgeschäft. Es ist unverzichtbar, sich so gut wie es geht auf die nächste Kalamitätssituation vorzubereiten. Hierbei hilft die Kalamitätsfibel mit Musterformularen, Checklisten und Kommunikationsansätzen. Sie ist u.a. aus dem Workshop „Umgang mit Kalamitäten“ der FV Oberbayern hervorgegangen. Die Kalamitätsfibel kann über den Bayerischen Waldbesitzerverband für einen Unkostenbeitrag von 15 € zzgl. MwSt. bezogen werden.

INFORMATIONEN VOM AELF ERDING-EBERSBERG

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 ist die Richtlinie zur Förderung projektbezogener Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (FORSTZUSR 2021) in Kraft getreten. Auch die Antragsformulare und Merkblätter wurden überarbeitet. Die überarbeiteten Merkblätter und Antragsformulare sind für die FZus im Waldbesitzerportal abrufbar: <https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/048721/index.php>

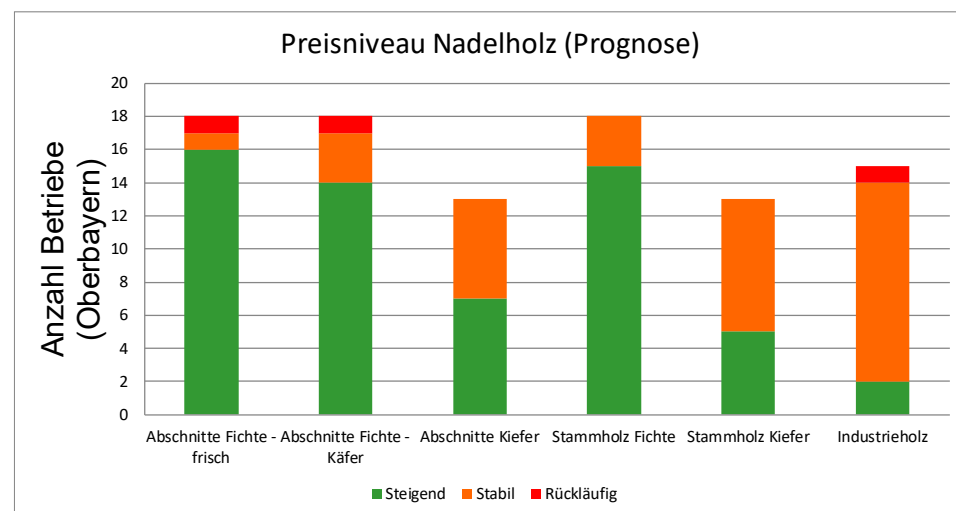
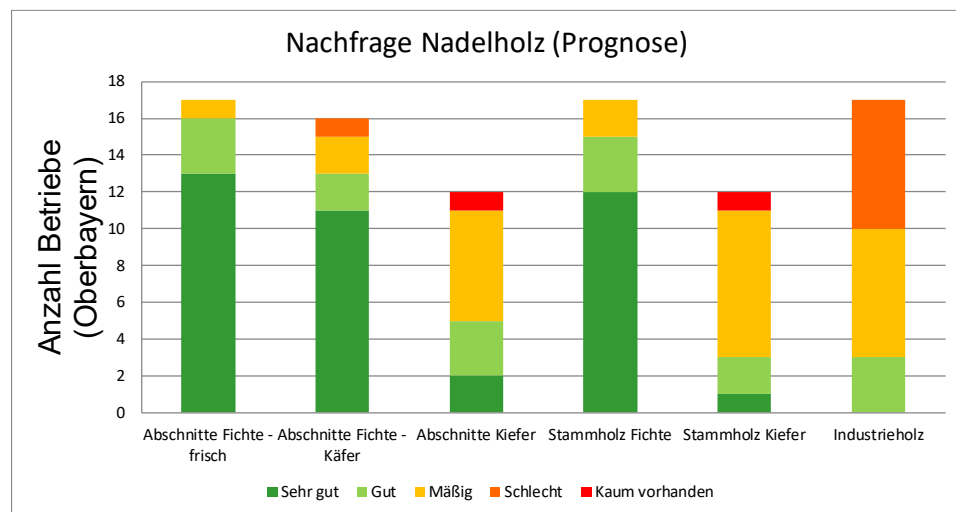
KÜNFTIG ANDERES ABRECHNUNGSMASS NACH DER RV-WV

Mit einer Änderung des Mess- und Eichgesetzes war Uneinigkeit entstanden, welche Messgrößen im geschäftlichen Verkehr verwendet werden dürfen und ob die Verwendung von an der Sortenmitte gemessenen Messwerten zu Abrechnungszwecken zulässig ist. Die durch die Eichbehörden gestartete Verwendungsüberwachung von Rundholzvermessungsanlagen hatte die Dringlichkeit der Wiederaufnahme der Verhandlungen weiter beschleunigt. Mit der jetzt geschlossenen Vereinbarung einigten sich die Branchenvertreter darauf, **dass für die Abrechnung von Rundholz, das auf Rundholzvermessungsanlagen im Werk vermessen wird, künftig als geeicht ermittelte Messwerte die beiden Durchmesser an der physikalischen Mitte und die physikalische Länge des Rundholzes Eingang in die Berechnung des Abrechnungsmaßes finden**. Diese Werte dienen als Grundlage für die Herleitung des Verkaufsmaßes gemäß der Vorgaben nach RV-WV (Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des DFWR und der Sägeindustrie).

Zusätzlich fassten die Partner den Beschluss, den „variablen Winkel“ zur Ermittlung der Durchmesser des Rundholzes nicht in die RV-WV aufzunehmen und an der Variante „fester Winkel“ festzuhalten. Darüber hinaus soll es aber möglich sein, dass zukünftig nach RV-WV zertifizierte Anlagen auch dann zertifiziert bleiben, wenn weitere Protokollvarianten außerhalb der RV-WV verwendet werden. Sowohl die Protokolle nach RV-WV vermessenen Rundholzes sowie Anlagen, die weitere Protokollvarianten installiert haben, werden zukünftig klar gekennzeichnet. Die durch die Einigung notwendige Anpassung der RV-WV erfordert jetzt eine Umsetzung durch den Arbeitskreis Werksvermessung in technische Regeln, was voraussichtlich bis Anfang Oktober erfolgen wird. Anschließend kann die Neuzertifizierung der Anlagen beginnen.

Die Neuregelung zum Abrechnungsmaß bedeutet ein sehr geringfügig geringeres Volumen. Größere Auswirkungen auf das Volumen hat aber die Frage, ob der Durchmesser über einen „festen Winkel“ (wie bisher) oder über den „variablen Winkel“ (Minimaldurchmesser) ermittelt wird. Künftig ist es noch wichtiger darauf zu achten, welches Vermessungsverfahren die Abnehmer bei der Werkseingangsvermessung nutzen. Dies sollte bereits im Kaufvertrag geregelt werden und auf die Einhaltung der Durchmesserermittlung mit „festen Winkeln“ gemäß FSÜ geachtet werden.

HOLZMARKTEINSCHÄTZUNG FÜR OBERBAYERN - III. QUARTAL 2021



RVR

SORTIERKATALOG NADELROUNDHOLZ

Der Ständige Ausschuss der Plattform Forst&Holz hat einen bebilderten Sortierkatalog erarbeitet, der Praktikern die Qualitätssortierung von Nadelstammholz gemäß Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR) erleichtert. Der Sortierkatalog zeigt relevante Qualitätsmerkmale vor allem für die Nadelholzarten Fichte und Kiefer. Zum Teil stehen die Bilder dieser Holzarten stellvertretend für die weiteren in der RVR behandelten Nadelholzarten Tanne, Douglasie und Lärche.

Neben der Veranschaulichung der in der RVR definierten Qualitätsklassen für Nadelstammholz werden unbestimmte Begrifflichkeiten, wie beispielweise eine „leichte jahreszeitlich bedingte Anflugbläue“, visuell konkretisiert. Um den Nutzen der Handreichung für die Praxis weiter zu erhöhen, sind wichtige Kriterien enthalten, die über die in der RVR geregelten Qualitätsmerkmale hinausgehen, zum Beispiel Knicke oder Fällungs- und Streifschäden bei Kiefer. Die Kategorie „Nicht sägetaugliches Holz“ wird ebenfalls im Hinblick auf verschiedene Qualitätskriterien visualisiert.

Link zum [Sortierkatalog für Nadelrundholz nach der RVR](#)